

**Verwaltungsvorlagen  
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.09.2016**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö**

**Bekanntgabe der am 26. Juli 2016 nichtöffentlich gefassten Beschlüsse und  
Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 26. Juli 2016**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö**

**Bestellung von Urkundspersonen**

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Michael Herling und Herr Gemeinderat Carsten Kamuf

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö**

**Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö**

**Auswirkungen der Novellierung der Gemeindeordnung**

**Änderung der Hauptsatzung**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Herbst 2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen, mit dem im Wesentlichen die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung geändert und ergänzt werden.

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 03.05.2016 über die wesentlichen Änderungen und das Inkrafttreten der Bestimmungen informiert.

Gegenstand dieser Beschlussvorlage sind die Auswirkungen der Novellierung der Gemeindeordnung auf die Hauptsatzung.

Angepasst werden muss ausschließlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde.

In § 39 Abs. 4 GemO wurde das Quorum für die Überweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung von einem Fünftel auf ein Sechstel der Mitglieder des Gemeinderats gesenkt; außerdem gilt das gleiche Recht für Fraktionen.

*§ 39 Abs. 4 GemO (neu):*

*Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden müssen.*

Die Beschlussvorlage zur Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeindetages folgt im nächsten Tagesordnungspunkt. Eine Vorlage zur Änderung der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung wird vorgelegt, sobald die entsprechende Mustersatzung vorliegt.

**Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:**

**Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö**

**Auswirkungen der Novellierung der Gemeindeordnung**

**Neufassung Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Herbst 2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen, mit dem im Wesentlichen die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung geändert und ergänzt werden.

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 03.05.2016 über die wesentlichen Änderungen und das Inkrafttreten der Bestimmungen informiert.

Gegenstand dieser Beschlussvorlage sind die Auswirkungen der Novellierung der Gemeindeordnung auf die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

Die erforderliche Anpassung an die neuen Regelungen der Gemeindeordnung wurde auch dazu genutzt veraltete Regelungen auf den neuesten Stand zu bringen. Außerdem wurden die Passagen einen Beigeordneten betreffend gestrichen.

Hier die Änderungen:

#### **§ 1 Abs. 2**

Regelung wurde angepasst, da kein Beigeordneter bestellt ist.

#### **§ 2**

Erstmals hat der Gesetzgeber in § 32 a GemO eine gesetzliche Grundlage für die Bildung von Fraktionen geschaffen. Diese Regelung wurde aufgenommen. Die Regelungen über Bildung, Bezeichnung, Mindestzahl der Mitglieder etc. wurden beibehalten.

#### **§ 4**

Absatz 1 wurde an die Änderungen des § 24 Abs. 3 GemO angepasst. Die gesetzlichen Minderheitsquoten für Anträge auf Unterrichtung sind von einem Viertel auf ein Sechstel der Gemeinderäte abgesenkt worden. Fraktionen erhalten dieses Recht unabhängig von ihrer Stärke. Für das weitergehende Recht auf Akteneinsicht ist es bei dem Quorum von einem Viertel der Gemeinderäte geblieben.

#### **§ 8**

Die Regelungen zur Befangenheit wurden in § 18 GemO schon vor längerer Zeit geändert und wurden nun auch entsprechend in die Geschäftsordnung übernommen.

#### **§ 9**

Anpassung an die Neuregelung in § 35 Abs. 2 GemO.

Weitere Regelungen sind nicht erforderlich, da die Gemeinde zur Zeit nicht über ein Ratsinformationssystem verfügt.

#### **§ 12**

Absatz 1 wurde an die Gesetzeslage angepasst.

In Absatz 2 wurde die Regelfrist von mindestens sieben Tagen für die Einberufung von Gemeinderatssitzungen und Zusendung der notwendigen Unterlagen (§ 34 GemO) aufgenommen.

Bezüglich der rechtzeitigen Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen an die Bürger und Einwohner ist keine Gesetzesänderung erfolgt.

#### **§ 13**

Geändert werden muss in Absatz 2 das für das Minderheitenrecht vom Gesetzgeber vorgesehene Quorum. Statt wie bisher von einem Viertel kann das Antragsrecht zukünftig von einer Faktion oder einem Sechstel der Mitglieder des Gemeinderates ausgeübt werden. (§ 34 Abs. 1 GemO).

#### **§ 14**

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, unter Beachtung des Datenschutzes, im Beratungsraum ausgelegt werden müssen.

Zur Einstellung der Unterlagen auf der Internetseite ist St. Leon-Rot nicht verpflichtet, da noch kein Ratsinformationssystem zur Verfügung steht.

Außerdem dürfen Gemeinderäte Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen gegenüber Dritten bekannt geben, sobald ihnen die Unterlagen zugegangen sind, unabhängig von den Veröffentlichungen der Beratungsunterlagen durch die Gemeinde. Der einzelne Gemeinderat muss jedoch vor Weitergabe selbst dafür sorgen, dass ggf. personenbezogene Daten, und andere geschützte Daten im Schriftstück getilgt sind. Bei rechtswidriger Weitergabe setzt sich der Gemeinderat haftungsrechtlichen oder sogar strafrechtlichen Risiken aus. Deshalb wurde Abs. 4 aufgenommen.

#### **§ 24**

Diese Regelung wurde nicht geändert, sondern lediglich dem Gesetzestext entsprechend verständlicher gefasst.

#### **§ 35**

Da der Gesetzgeber davon abgerückt ist, für Vorberatungen in den Ausschüssen Nichtöffentlichkeit vorzuschreiben (§ 39 Abs. 5 GemO), wurde diese Regelung angepasst.

*Überwiegend wurden bei der Anpassung der Geschäftsordnung die Empfehlungen des Musters des Gemeindefests übernommen.*

*Soweit die neue Geschäftsordnung ganz oder überwiegend den Wortlaut der Gemeindeordnung wiedergibt, ist der Text kursiv gedruckt. Änderungen gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung sind rot gedruckt.*

*Zum Vergleich wurde die aktuelle Geschäftsordnung als Anlage 2 beigefügt.*

**Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:**

**Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö**

**Antrag der Freien Wähler auf Rückbau der Ampelanlage Hauptstraße/Walldorfer Straße**

In der Hauptstraße in Rot wurde eine Tempo-30-Zone eingerichtet, obwohl dies nicht den Vorgaben der StVO entsprach. Unter anderem sind in Tempo-30-Zonen keine Lichtzeichenanlagen zulässig.

Aufgrund des Lärmaktionsplanes der Gemeinde St. Leon-Rot hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Straßenverkehrsbehörde einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen auf der Hauptstraße in der Ausdehnung der bisherigen 30-km/h Zonenbeschränkung zugestimmt. Die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung wird von der Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde erlassen. Somit widerspricht die Ampelanlage am Knoten Walldorfer Straße/Hauptstraße nicht mehr den Vorschriften der StVO.

Der Verwaltung liegt beigefügte Stellungnahme von Anwohnern der Hauptstraße vor, die sich für die Beibehaltung der Ampel aussprechen. Die Stellungnahme wurde von 20 Personen unterzeichnet.

Am 23. Juni 2015 wurden am Knotenpunkt Hauptstraße/Walldorfer Straße die einzelnen Verkehrsströme mittels spezieller Erhebungskameras per Video gezählt. In der Spitzenstunde am Nachmittag ergab sich folgendes Ergebnis:

Fahrzeuge aus/in Richtung Walldorf: 398, Fußgängerquerungen: 27  
 Fahrzeuge aus /in Richtung St. Leon: 833, Fußgängerquerungen: 56  
 Fahrzeuge aus/in Richtung Malsch: 955, Fußgängerquerungen: 41.

Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) kommen Fußgängerüberwege nur dann in Betracht, wenn bestimmte Verkehrsstärken vorliegen.

Kfz/h \ Fg/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	>750
0-50						
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
> 150		FGÜ möglich				

Demnach wäre ein Fußgängerüberweg auf allen drei Ästen des Knotens nicht zulässig.

Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken oberhalb des für Fußgängerüberwege möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind in der Regel Lichtzeichenanlagen erforderlich. Die für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges geforderten Fußgängerverkehrsstärken werden am Knoten nur auf der Hauptstraße Richtung St. Leon erreicht. Dagegen liegen die Kraftfahrzeugverkehrsstärken mit über 900 Fahrzeugen weit über den geforderten Werten.

Die vorhandene Signalanlage genießt „Bestandsschutz“. Die Quermöglichkeiten für Fußgänger am Knotenpunkt sind gleichzeitig ausgewiesene Schulwege.

Zur Sicherheit sämtlicher Verkehrsteilnehmer und im Hinblick auf zukünftige bauliche Veränderungen oder Umgestaltung des Knotenpunktes wird die bisherige Ampelregelung beibehalten.

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö**

**Vereinsförderrichtlinien**

Seit der letzten Änderung der Vereinsförderrichtlinien am 19.05.2015 gibt es verschiedene Änderungsvorschläge, die jeweils kursiv gekennzeichnet sind:

**1. Ergänzung Förderzweck Abschnitt I Ziffer 1**

Anlässlich des Aufnahmeantrags des Vereins Bürgerinitiative NATUerlich St. Leon STOP! Umgehung e. V. bestand aus der Mitte des Gemeinderats der Wunsch, die Vereinsförderrichtlinien dahingehend zu ändern, dass Bürgerinitiativen mit politischer Zielrichtung generell von der Vereinsförderung ausgeschlossen werden.

Die Förderrichtlinien gehen davon aus, dass Vereine eine öffentliche Aufgabe erfüllen (Abschnitt I Zi. 1), indem sie einen Beitrag zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen leisten durch:

- Förderung der Gemeinschaft
- Erweiterung des Freizeitangebots
- Beitrag zur Jugendarbeit
- Pflege der Erziehung
- Pflege der Gesundheit
- Pflege der Geselligkeit

Insofern hatte der Gemeinderat bei seinen Entscheidungen über die Aufnahme in die Vereinsförderung bisher die sportliche, kulturelle, soziale oder gesellschaftliche Bedeutung eines Vereins im Blick. Darüber hinaus wurden per Einzelentscheidungen des Gemeinderats bislang Fördervereine von Hauptvereinen und Fanclubs von der Vereinsförderung ausgenommen. Bürgerinitiativen auf örtlicher Ebene bilden sich häufig in der Folge eines speziellen kommunalpolitisch aufgeworfenen Themas und beziehen eine bestimmte Position mit dem Ziel, diese in die politische Willensbildung bzw. in den Diskurs des Gemeinderats einzubringen. Insofern ist ihre Aktivität nicht auf die Bereicherung des örtlichen Gemeinschaftslebens gerichtet. Zur Klarstellung könnten die Förderrichtlinien ergänzt werden.

Vorschlag: In Abschnitt I Zi. 1 wird Satz 4 ergänzt:

*Nicht Gegenstand dieser Richtlinien ist die Förderung von Berufs- und Interessenverbänden, Parteien, Genossenschaften, Bürgerinitiativen, Fördervereinen sowie sonstigen Vereinigungen mit kommerziellen Zielen oder mit politischer Betätigung und von Einzelpersonen.*

## 2. Klarstellung Zuschussdeckelung Abschnitt IV Ziffer 6

Hier wird eine Klarstellung benötigt, welcher Zeitpunkt bei der Prüfung der Zuschussdeckelungen (Gemeinderatsbeschluss, Mittelbereitstellung, Auszahlung, Abrechnung etc.) für die relevanten Zeiträume ausschlaggebend sein soll.

Vorschlag: In Abschnitt IV wird Ziffer 6.3 ergänzt:

*6.3 Maßgeblich ist jeweils das Haushaltsjahr der erstmaligen Mittelbereitstellung*

## 3. Redaktionelle Änderung Abschnitt I Ziffer 4.2

Die bisher zitierte Gemeinnützigkeitsverordnung von 1953 besteht also solche nicht mehr, sondern ist in den Regelungen der Abgabenordnung aufgegangen. Abschnitt I Ziffer 4.2 sollte daher redaktionell angepasst werden.

Vorschlag: Abschnitt I Ziffer 4.2 wird geändert:

*4.2 Der Verein ist als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt.*

## 4. Multifunktionshalle Abschnitt VI Ziffer 5

Verschiedene Vereine fragen nun auch die einmalige kostenlose Überlassung der Multifunktionshalle alternativ zum Harres bzw. zu einer anderen Sporthalle für eine kulturelle oder sportliche Veranstaltung jährlich an und beziehen sich auf Abschnitt VI Ziffern 4 und 5 der Vereinsförderrichtlinien. Während Ziffer 4 der VFöRL die einmalige jährliche gebührenfreie sportliche Nutzung einer gemeindeeigenen Sporthalle bereits einräumt – mithin also auch der Multifunktionshalle -, bezieht sich Ziffer 5 explicit auf den Harres als Ort für kulturelle Veranstaltungen, da eine andere Halle zuvor nicht existierte. Wie vom Geschäftsführer der Harres Veranstaltungs GmbH anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 bereits dargelegt wurde, ergibt sich aufgrund ihrer Bühne und technischen Ausstattung durchaus eine spürbare Nutzungsverschiebung weg vom Harres zur Multifunktionshalle.

Bei alternativer einmaliger gebührenfreier Nutzung der Multifunktionshalle auch für kulturelle Veranstaltungen entgeht dem Harres die Erstattung der Kostenbefreiung seitens der Gemeinde mit entsprechender Auswirkung auf sein Betriebsergebnis. Für den Verbleib des Freistellungsprivilegs beim Harres spricht außerdem die identifikationsstiftende Wirkung des Harres als „gute Stube“ für die Gesamtgemeinde gerade auch für kulturelle Veranstaltungen. Andererseits erreichen manche Vereine bzw. Veranstaltungen nicht die Besucherstärke, um den Bürgersaal des Harres in attraktiver Weise zu füllen, so dass sich der kleinere Rahmen der Multifunktionshalle eher anbietet. Je nach Entscheidung müsste man die Vereinsförderrichtlinien bei Abschnitt VI Buchstabe A Ziffer 5 entsprechend ergänzen.

Vorschlag: Abschnitt VI Buchstabe A Ziffer 5 wird ergänzt:

*5. Kulturtragende Vereine können Räume des Tagungszentrums „Harres“ oder die Multifunktionshalle Rot für kulturelle Zwecke einmal jährlich gebührenfrei nutzen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (...)*

## 5. Kindertageseinrichtungen Abschnitt VIII Ziffer 2 Buchstabe a

Die Verwendung von Geschirrmobilen wird bei Vereinen und Kindergärten bezuschusst. Da sich zwischenzeitlich das Spektrum der Kinderbetreuungseinrichtungen um Krippen und Horte erweitert hat, wäre die zu Grunde liegende Förderintention besser unter dem Begriff „Kindertageseinrichtungen“ abgebildet.

Abschnitt VIII Ziffer 2 Buchstabe a wird geändert:

a) Einen Zuschuss erhalten alle Vereine, die nach Anlage 1 dieser Richtlinien gefördert werden, sowie *Kindertageseinrichtungen*.

### Beschlussvorschlag:

#### Die Vereinsförderrichtlinien werden wie folgt geändert:

##### 1. In Abschnitt I Zi. 1 wird Satz 4 ergänzt:

*Nicht Gegenstand dieser Richtlinien ist die Förderung von Berufs- und Interessenverbänden, Parteien, Genossenschaften, Bürgerinitiativen, Fördervereinen sowie sonstigen Vereinigungen mit kommerziellen Zielen oder mit politischer Betätigung und von Einzelpersonen.*

##### 2. In Abschnitt IV wird Ziffer 6.3 ergänzt:

*6.3 Maßgeblich ist jeweils das Haushaltsjahr der erstmaligen Mittelbereitstellung.*

##### 3. Abschnitt I Ziffer 4.2 wird geändert:

*4.2 Der Verein ist als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt.*

##### 4. Abschnitt VI Buchstabe A Ziffer 5 wird ergänzt:

*5. Kulturtragende Vereine können Räume des Tagungszentrums „Harres“ oder die Multifunktionshalle Rot für kulturelle Zwecke einmal jährlich gebührenfrei nutzen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (...)*

##### 5. Abschnitt VIII Ziffer 2 Buchstabe a wird geändert:

a) Einen Zuschuss erhalten alle Vereine, die nach Anlage 1 dieser Richtlinien gefördert werden, sowie *Kindertageseinrichtungen*.

#### Die Änderungen treten zum 01.10.2016 in Kraft.

---

## TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

### Zuschussanträge

- VfB St. Leon – Erneuerung/Erweiterung der Heizungsanlage und Anpassung der Duschversorgung
- Schachfreunde Rot – Anschaffung eines 8-DGT-Brett-Systems
- Reit- und Fahrverein Rot – Erneuerung der Bodenbeläge am Hauptnutzungsplatz

#### 1. VfB St. Leon e.V.

Die bestehende Heizungsanlage im VfB-Clubhaus erzeugt nicht genügend Warmwasser für den gewachsenen Trainings- und Spielbetrieb. Sie soll daher durch einen weiteren Warmwasserverbrauchsbehälter erweitert und mit einer neu zu installierenden Solaranlage auf dem Clubhausdach gekoppelt werden, die das Warmwasser zum Duschen erzeugt.

Zur Legionellenprüfung werden Probeentnahmestellen vorgesehen. In den Duschkabinen werden die vorhandenen Handhebelmischer durch Warmwasserarmaturen mit Stopp-Automatik ersetzt. Es wurden zwei vergleichbare Angebote vorgelegt. Nach Abzug eines Anteils von 10 % für den gewerblichen Teil Clubhaus von den Kosten der Heizungserweiterung verbleiben nach dem günstigsten Angebot Gesamtkosten von 38.000,- € . Hierfür hat der Verein mit Schreiben vom 28.04.2016 und 27.08.2016 einen Zuschuss beantragt.

Gemäß Abschnitt IV Ziffer 9 der Vereinsförderrichtlinien können technische Einrichtungen sowie Umkleide- und Sanitärräume nach Einzelentscheidung des Gemeinderats bis 33 % des Aufwandes gefördert werden, mithin also ein Zuschuss bis 12.540,- € . Seitens des Badischen Sportbundes wird die Maßnahme laut Mitteilung vom 03.08.2016 mit 7.830,- € gefördert. Der Verein hat 14.000,- € Barmittel und möchte die weitere Deckungslücke von 3.600,- € - 4.000,- € mit Eigenleistung und Spenden aufbringen.

Der Zuschuss soll in den Haushalt 2017 eingestellt werden.

## **2. Schachfreunde Rot e.V.**

Die Schachfreunde Rot e.V. beabsichtigen, für das Schachspiel 8 DGT-Bretter mit Zubehör anzuschaffen. Dieses DGT-Schachbrett erfasst automatisch die Züge und gibt sie per Funk an den Computer weiter. Sie spielen an einem optisch ganz normalen Schachbrett, auf ihrem PC läuft eine spezielle Version des Schachprogramms und sie sind der Herausforderer. Selbst in Kombination mit einer Schachuhr, die wie gewohnt direkt neben dem Schachbrett steht, ist das möglich.

Mit Schreiben vom 26.07.2016 stellte der Verein für diese Anschaffung einen Antrag auf Bezuschussung nach den Förderrichtlinien.

Nach den Vereinsförderrichtlinien Abschnitt IV Ziffer 1 können Investitionsmaßnahmen bezuschusst werden, die uneingeschränkt gemeinnützig, für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar und für die eigentlichen Vereinsaufgaben erforderlich sind.

Die gesamte Investition beläuft sich auf ca. 4.750,00 €. Die Investitionsmaßnahme kann nach den Förderrichtlinien mit 33 % des Aufwandes bezuschusst werden; was einen Zuschuss in Höhe von 1.567,50 € ergibt.

Der Zuschuss soll in den Haushalt 2017 eingestellt werden.

Da der Verein im Oktober dieses Jahres die PC-Bretter noch anschaffen möchte, wäre er bereit, die Maßnahme zwischenzufinanzieren.

## **3. Reit- und Fahrverein Rot e. V.**

Der Reit- und Fahrverein Rot hat mit Schreiben vom 01.08.2016 beantragt, die Erneuerung des Bodenbelages des Hauptnutzungsplatzes (Abreiteplatz) zu bezuschussen.

Die Erneuerung des Bodenbelages ist notwendig, weil der Boden sehr verdichtet ist und in der Tretschicht zu tief wird. Durch den tiefen und rutschigen Boden kam es schon zu mehreren Verletzungen und Sehnenschäden bei den Pferden. Um den Gesundheitsanforderungen gerecht zu werden, hat sich die Vereinsführung des Reit- und Fahrvereins Rot entschlossen, den Hauptnutzungsplatz (Abreiteplatz) zu erneuern.

Aufgrund von zwei Angeboten ist ein Investitionsaufwand von rund 120.011,50 € (günstigstes Angebot) erforderlich. Gemäß Abschnitt IV Ziffer 1 (s.o.) der Förderrichtlinien ist die Maßnahme mit 33 % förderfähig. Der Zuschuss beträgt somit 39.603,80 €.

Seitens des Badischen Sportbundes wird der Verein voraussichtlich mit einem Zuschuss in Höhe von 16.200,00 € unterstützt.

Der Verein will die Investition mit dem Gemeindegeldzuschuss, dem Zuschuss vom Badischen Sportbund und Eigenmitteln finanzieren; es ist vorgesehen, die Investition im Frühjahr 2017 zu realisieren.

**Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:**

- 1. Der VfB St. Leon wird bei der Erneuerung/Erweiterung der Heizungsanlage und Anpassung der Duschversorgung mit einem Gesamtaufwand 38.000,00 € mit einem Zuschuss von 33 %, maximal 12.540,-- €, unterstützt.**

**Die Mittel sind im Haushaltsplan 2017 zu veranschlagen und können nach Baufortschritt abgerufen werden.**

- 2. Die Schachfreunde Rot werden bei der Anschaffung der neuen PC-Schachbretter mit einem Gesamtaufwand von 4.750,00 €, mit einem Zuschuss von 33 %, maximal 1.567,50 €, unterstützt. Der vorzeitigen Anschaffung wird zugestimmt.**

**Die Mittel sind im Haushaltsplan 2017 zu veranschlagen und nach Vorlage der Rechnung auszubezahlen.**

- 3. Der Reit- und Fahrverein Rot wird bei der Erneuerung des Hauptnutzungsplatzes (Abreiteplatz) mit Kosten von insgesamt 120.011,50 € im Rahmen der Förderrichtlinien mit einem Zuschuss von 33 %, maximal 39.603,80 €, unterstützt.**

**Die Mittel sind im Haushalt 2017 zu veranschlagen und können nach Baufortschritt abgerufen werden.**

---

## TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

### Erweiterung der Parkringschule hier: Grundsatzbeschluss

Im März 2015 wurde der Gemeinderat über die Entwicklung der Gemeinschaftsschule und über die Kosten einer etwaigen baulichen Erweiterung für den Fall einer sich aufbauenden klaren Dreizügigkeit informiert. Des Weiteren wurde die Raumsituation für die zweizügige Gemeinschaftsschule dargelegt. Zwischenzeitlich ist folgender Sachstand erreicht:

#### 1. Klassenzimmer

Die Grundschule bleibt in den künftigen überblickbaren sechs Eingangsklassen bis 2022/23 voraussichtlich weiterhin dreizügig (12 Klassenzimmer für vier Stufen); die momentane zweite Klasse könnte sich in der 3. und 4. Grundschulstufe (die beiden nächsten Schuljahre) vielleicht noch auf eine vierte Parallelklasse erweitern. In der Sekundarstufe wächst die Gemeinschaftsschule stabil zweizügig auf (s.u.). In der Werkrealschule hat sich entgegen der letztjährigen Annahme für das jetzt gerade begonnene Schuljahr trotz vorherigem Ganztagschulbetrieb in zwei 10. Klassen doch keine 10. Werkrealschulklasse gebildet. Für die beiden folgenden Schuljahre ist dies nun auch nicht mehr als wahrscheinlich anzunehmen, da beide noch verbliebenen Werkrealschul-Klassenstufen nur noch mit je einer einzigen 8. und 9. Klasse laufen und eine vergleichsweise geringere Schülerzahl aufweisen. Somit ergibt sich voraussichtlich folgender Klassenzimmerbedarf:

Bildungsstufe	Stufe	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Primarstufe	1	3	3	3	3
Primarstufe	2	3	3	3	3
Primarstufe	3	3	3	3	3
Primarstufe	4	3	3	3	3
Sekundarstufe I	5	GMS 2	GMS 2	GMS 2	GMS 2
Sekundarstufe I	6	GMS 2	GMS 2	GMS 2	GMS 2
Sekundarstufe I	7	GMS 2	GMS 2	GMS 2	GMS 2
Sekundarstufe I	8	WRS 1	GMS 2	GMS 2	GMS 2
Sekundarstufe I	9	WRS 1	WRS 1	GMS 2	GMS 2
Sekundarstufe I *)	10	WRS 0	WRS 0	WRS 0	GMS 2
<b>Summe Klassen</b>		<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>24</b>
<b>Raumprogramm</b>		<b>22</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>22</b>
<b>Faktisch nutzbar **)</b>		<b>21</b>	<b>21</b>	<b>21</b>	<b>21</b>
<b>Fehlbestand **)</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>3</b>

\*) Annahme: keine 10. Klasse Werkrealschule mehr

\*\*\*) Gemeindebibliothek belegt ein Klassenzimmer in Trakt IV EG

Ab 2019/20 ist die Gemeinschaftsschule durchgängig mit allen Klassenstufen vertreten. Eine Dreizügigkeit wird sich voraussichtlich nicht entwickeln, weil Gemeinden in der Umgebung wie Mühlhausen, Dielheim und Wiesloch zwischenzeitlich eigene Gemeinschaftsschulen haben und es in der nun erstmalig erreichten 7. Klasse keine Wechsel aus anderen weiterführenden Schularten gegeben hat. Die Parkringschule benötigt ab 2019/20 insgesamt 24 Klassenzimmer.

Demgegenüber steht, dass das Raumprogramm der Parkringschule ursprünglich auf eine dreizügige Grundschule (12 Klassenzimmer für 4 Stufen) und eine zweizügige Hauptschule (10 Klassenzimmer für 5 Stufen) ausgelegt war. Die Werkrealschule war seit Einführung eineinhalbzügig und bildete bis auf eine Ausnahme bisher keine 10. Klassen, weil sich die Schüler zur Erlangung der Mittleren Reife nach der 9. Klasse in der Regel auf die zweijährige Berufsfachschule orientieren. Zwei Klassenzimmer konnten daher lange Jahre als Schülercafé und Gemeindebücherei umgenutzt werden. Durch die Verlagerung des Schülercafés in den Mensaneubau nach deren Fertigstellung wird zwischenzeitlich ein Klassenzimmer zurückgewonnen. Wenn sich auch kommendes Jahr keine 10. Werkrealschulklasse bilden sollte, reichen die Klassenzimmer auch 2017/18 noch aus.

Wenn die Bibliothek dann ab Mitte 2018 umgesiedelt werden kann, ist der Schulraumbestand auch für 2018/19 gesichert, ansonsten fehlt ab dann ein Klassenzimmer. Ab Schuljahr 2019/20 werden dann auf alle Fälle die beiden fehlenden eigentlichen Programm-Klassenzimmer des zehnten Schuljahrs Gemeinschaftsschule notwendig.

Sollte sich aber sogar im Grundschulbereich eine zusätzliche Klasse ergeben, würde bereits 2017/18 ein Klassenzimmer gebraucht.

Ab 2019/20 gehen die Statistiker auch davon aus, dass die Schülerzahlen aufgrund der hohen Zuwanderung nach Baden-Württemberg für etwa fünf bis sechs Jahre wieder stetig steigen werden. Den Zuwachs durch Familiennachzug bei Flüchtlingsfamilien werden nach Einschätzung des Kultusministeriums vor allem die Gemeinschaftsschulen in der Grundschule und weiterführenden Sekundarstufe erfahren. In der Grundschule wird der Klassenteiler für eine Vierzügigkeit aller Voraussicht nach jedoch überwiegend nicht erreicht, sondern die drei Klassen pro Stufe werden voller werden; eventuell müssen aber doch eine oder zwei Grundschulstufen einmal in vier Parallelklassen geteilt werden. In der Gemeinschaftsschule werden die zwei Klassen pro Stufe ebenfalls voller werden.

Eine weitere unmittelbare Auswirkung des Flüchtlingszustroms sind Vorbereitungsklassen, in denen Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, orientiert am jeweiligen Sprachförderbedarf altersgemischt zusammengefasst und in paralleler Unterrichtszeit unterrichtet werden, so dass auch dafür gesonderter Raumbedarf entsteht. Zurzeit wird z. B. eine Vorbereitungsklasse im Hausaufgabenraum der Kernzeitbetreuung im Kinderbetreuungsgebäude Rot unterrichtet.

Weitere Änderungsfaktoren - außerhalb unserer Beeinflussbarkeit - sind eine etwaige Verminderung des Klassenteilers und das tatsächliche Übergangsverhalten bei der Schulwahlentscheidung künftiger Eltern.

Im Ergebnis werden also nach den bis jetzt *bekannt* Faktoren mindestens benötigt:

1. Im Falle Bibliotheksauslagerung ab 2018  
ab 2019/20 zwei Klassenzimmer für die Gemeinschaftsschule (GMS)
2. Im Falle Bibliotheksverbleib  
ab 2018/19 ein Klassenzimmer für die GMS bzw.  
ab 2019/20 zwei weitere Klassenzimmer für die GMS
3. Im Falle einer Teilung der 3. Grundschulklasse  
bereits ab 2017/18 ein Klassenzimmer für die Grundschule

Im Falle einer baulichen Erweiterung ist mit der oberen Schulaufsichtsbehörde die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen detailliert zu erörtern, um ausreichend zu dimensionieren.

## **2. Fachräume**

Seit diesem Schuljahr sind neue Lehrpläne in Kraft getreten. Die Fächer Physik, Chemie und Biologie sind wieder entkoppelt und können nicht mehr alle in dem einzigen naturwissenschaftlichen Fachraum in Trakt 1 OG unterrichtet werden. Ein Teil der Stunden muss daher bereits jetzt in die Klassenzimmer verlegt werden. Die Schulleitung weist darauf hin, dass dies gerade bei einem Fach, das auf seine schülerpraktischen Versuche angewiesen ist, sehr schwierig bis teilweise unmöglich ist. Bis spätestens Schuljahresbeginn 2017/18 benötigt die Schule daher einen weiteren naturwissenschaftlichen Raum. Sie schlägt den unmittelbar benachbarten Handarbeitsraum vor, da dieser mit dem Vorbereitungsraum für die Naturwissenschaften verbunden werden kann.

Im Falle einer Erweiterung muss die Fachraumsituation ebenfalls mit der Schulaufsichtsbehörde erörtert werden.

## **3. Inklusion**

Der Gesetzgeber hat durch Änderung des Schulgesetzes die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule abgeschafft und ein Elternwahlrecht eingeführt für Kinder mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, das nun auch an einer allgemeinen Schule verwirklicht werden kann. Derzeit hat die Parkringschule für Schüler mit Mobilitätseinschränkung keine Möglichkeit der Beschulung. Bei einer Erweiterung müsste eine zumindest teilweise Barrierefreiheit hergestellt werden.

## **4. Programmflächen nach den Schulbauförderrichtlinien**

Nach den 2015 neu aufgelegten Schulbauförderrichtlinien wird der zweizügigen Gemeinschaftsschule für den allgemeinen Unterrichtsbereich eine Fläche von 1.008 bis 1.152 qm zugemessen. Stünden alle zehn Klassenzimmer (je 81 qm, Dachgeschoss 68 qm) uneingeschränkt (= ohne Umnutzung) zur Verfügung, wäre die Programmfläche des allgemeinen Unterrichtsbereichs mit dem Lernetelier (190 qm) schon knapp erreicht. Das neue Modellraumprogramm gibt keine bestimmte Anzahl von Klassenzimmern mehr vor, um den Schulträgern hier eine größere Freiheit einzuräumen. Allerdings führt die relativ großzügige Klassenzimmergröße der Parkringschule (81 qm gegenüber der sonst empfohlenen Größe 54 - 66 qm) bereits zum Erreichen der Programmfläche ohne ausreichende Anzahl von Räumen. Neue Flächen würden aller Voraussicht nach nicht in die zuschussfähigen Kosten einfließen, wären aber in der Größenordnung von ca. 240 qm notwendig.

Für die weitere Differenzierung von Lerngruppen wünscht sich die Schulleitung darüber hinaus ein zusätzliches teilbares Lernetelier mit ca. 160 qm.



Auch die Programmfläche für die Fachräume ist an sich schon ausgeschöpft. Die Umrüstung des Handarbeitsraums in einen naturwissenschaftlichen Fachraum mit von der Schulleitung geschätzten 200.000 – 250.000 € ist voraussichtlich nicht zuschussfähig. Die Neuschaffung eines Fachraums mit Vorbereitungsraum macht weitere 120 qm aus.

Für Inklusion sieht das Modellraumprogramm bei Neu- und Erweiterungsbauten allerdings einen Zuschlag von 10 % auf die Gesamtprogrammfläche vor: Das wäre bei einer zweizügigen Sekundarstufe I ca. 250 – 270 qm, bei einer dreizügigen Grundschule 90 – 110 qm, zusammen also 340 – 380 qm, die sich auf kleinere Raumeinheiten (Differenzierungsräume) verteilen könnten.

In Summe ergibt sich also eine Unterrichtsfläche von ca. 880 qm zuzüglich Verkehrsfläche.

## **5. Bauliche Erweiterung**

Zur Unterbringung weiterer Klassenzimmer könnte ein mehrgeschossiger Baukörper an den Flur zwischen Trakt I und dem Fachklassentrakt angebaut werden, ähnlich wie schon damals die Anbindung der ehemaligen Hortcontainer. Ein vergleichbarer Entwurf wurde dem Gemeinderat schon 2006 vorgestellt.

Um eine größtmögliche Ausnutzung des Gebäudekörpers zu erreichen, wurde in der Planung die Dachneigung der Dächer den Bestandsdächern angepasst. Da jedoch die Gebäudetiefe größer ist als bei den bestehenden Trakten, wurden die Dächer als Teilpultdächer ausgebildet, die die Möglichkeit geben, die Klassenräume durch ein Oberlicht zusätzlich zu belichten. Durch die steilen Dächer erhält man auch mehr nutzbare Fläche in den Dachgeschossräumen. Die einzelnen Aufteilungen der verschiedenen Räumlichkeiten werden noch in Absprache mit der Schulleitung und in Abstimmung mit dem pädagogischen Konzept ermittelt. Die vorgelegte Planung dient lediglich als Machbarkeitsstudie, um die Dimensionen des Platzbedarfes darzustellen.

Um den Forderungen der Inklusion gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, im Schnittpunkt zwischen dem neuen Flur und dem bestehenden Flur ein Treppenhaus mit zusätzlichem Fahrstuhl zu errichten. Dies bedingt, dass der derzeitige Flur zwischen dem Fachklassentrakt und Trakt I um zwei Stockwerke erweitert wird. Somit können die beiden Trakte rollstuhlgerecht in den oberen Ebenen angedient werden. Längs des Flures werden noch zusätzliche Räume wie Putzraum, Abstellraum etc. untergebracht.

In der Anlage ist eine Ideenskizze beigelegt.

Derzeit gehen wir von ca. 885 qm Nutzfläche sowie ca. 300 qm Nebenflächen aus. Es wird von ca. 3,5 Millionen € Bausumme ausgegangen.

Zum zuschussfähigen Bauaufwand gewährt das Land einen Zuschuss von 33 %.

Sollten die Planungsgespräche mit der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Schulleitung einen größeren Zeitraum einnehmen als angedacht und die Bauabwicklung sich länger als 2017/18 hinziehen, müssten vorübergehend Ersatzräume in Form von Containern beschafft werden. Ein Platz hierzu wäre zwischen den Trakten II und III vorstellbar (jedoch die Anfahrbarkeit zu den Containern nur bei trockenem Wetter) oder auf der Rückseite von Trakt IV, dies jedoch nur bedingt und in einem überschaubaren Rahmen. Man geht derzeit von zwei zusätzlichen Klassenzimmern aus, wenn der Anbau bis 2018 noch nicht fertiggestellt wäre.

## **Beschlussvorschlag:**

**1. Der Erweiterung der Parkringschule wird im Grundsatz zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Schulbaumaßnahme nach dem Schulbauförderungsprogramm mit dem Land zu verhandeln und in die Planung einfließen zu lassen.**

**2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Entwurfsplanung in Absprache mit der Schulleitung zu erstellen und die Gesamtbaumaßnahme zu realisieren. Planungskosten in Höhe von ca. 50.000,- € werden dieses Jahr überplanmäßig bereitgestellt. Die weiteren Investitionsmittel, vorsorglich auch für Container, sind im Haushalt 2017 bereitzustellen.**

---

## **TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö**

### **Neue Lärmschutzwände an der Autobahn A 5 Farb- und Gestaltungsvorschläge**

Vom beauftragten Ingenieurbüro, Harrer Ingenieure Karlsruhe, wurden verschiedene Farb- und Gestaltungsvorschläge für die neu zu bauenden Lärmschutzwände an der Autobahn A 5 vorgelegt.

Als Grundfarbtöne wurden blau, grün und rot gewählt. Sowohl das Regierungspräsidium Karlsruhe als auch die Gemeindeverwaltung präferiert als Grundton blau. Des Weiteren wurden verschiedene Abstufungs- bzw. Gestal-

tungsvorschläge unterbereitet. Hier präferiert das Regierungspräsidium Karlsruhe und die Gemeindeverwaltung eine Ausgestaltung der neuen Wände gemäß der Visualisierung Nr. 1. Selbstverständlich sind speziell bei Farbgestaltungsauswahl die Geschmäcker sehr verschieden. Dennoch müssen die Auftraggeber, Regierungspräsidium Karlsruhe für die Westseite und die Gemeinde St. Leon-Rot für die Ostseite, sich für eine gemeinsame Lösung entscheiden.

Sollten keine grundsätzlichen Bedenken aus der Mitte des Gemeinderates bestehen, wird sich die Verwaltung für die weitere Ausarbeitung für den Farb- und Gestaltungsvorschlag gemäß Nr. 1 aussprechen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat hier bereits Zustimmung zur Weiterbearbeitung in dieser Variante signalisiert.

### **Beschlussvorschlag:**

**Die Gestaltung der neuen Lärmschutzwände soll gemäß beiliegendem Farb- und Gestaltungsvorschlag Nr. 1 erfolgen.**

### **ANLAGEN**

**Gestaltungs- und Farbvorschläge Nr. 1 bis 15**

---

### **TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö**

**Bebauungsplan „Schiff II“**

**Beschluss vom 01.03.2016 über die im Rahmen der vorzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen - Ergänzung –**

Am 01.03.2016 hat der Gemeinderat über die Abwägung Beschluss gefasst.

In der weiteren Bearbeitung wurden noch verschiedene Ergänzungen/Überarbeitungen erforderlich.

1. Die Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerchen und des naturschutzrechtlichen Ausgleiches mussten nach Rücksprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Naturschutz des Rhein-Neckar-Kreises, den betroffenen/beteiligten Landwirten und der Liegenschaftsverwaltung überarbeitet werden.  
Die neue Ausarbeitung ist beigelegt.
2. Nach der Anregung des Amtes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz des Rhein-Neckar-Kreises wurde nach Rücksprache mit dem Amt sowie den beteiligten Planungsbüros ein Lärmgutachten in Auftrag gegeben. Das Ergebnis dieses Gutachtens wurde in den Bebauungsplan eingearbeitet (Lärm- und Schallschutzzonen).
3. Inzwischen wurde auch die Entwässerungskonzeption ausgearbeitet und die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Wasserrechtsamt Rhein-Neckar-Kreis beantragt.

Die für die Zeit vom 19.09.2016 bis 19.10.2016 terminierte Offenlage findet mit den ergänzten bzw. überarbeiteten Unterlagen statt.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt die oben genannten Ergänzungen und stimmt der Offenlage und der Trägerbeteiligung mit den überarbeiteten Unterlagen zu.**

Anlage: Planzeichnung  
planungsrechtliche Festsetzungen  
Umweltbericht vom 8.8.16  
spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen vom 9.8.16  
Konzept zur Entwicklung einer Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahme) vom 9.8.16

---

### **TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö**

**Halbjahresbericht Gemeindefinanzen 2016**

Wie in den vergangenen Jahren wird die Verwaltung über die Entwicklung der Gemeindefinanzen im ersten Halbjahr 2016 mündlich berichten. Gleiches gilt für die Eigenbetriebe und die Gemeindegesellschaften.

---

### **TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö**

**Verschiedenes**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 14 Ö**  
**Wünsche und Anfragen**